GEMEINDERAT MENZINGEN
Postfach, 6313 Menzingen
Telefon: 041 757 22 10
info@menzingen.ch

EINWOHNERGEMEINDE MENZINGEN

Ergebnisse der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023

An der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 30. November 2022**
   Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt:
   Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. November 2022 wird genehmigt.

2. **Rechnung 2022**
   Den Anträgen des Gemeinderats wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt:
   1. Die Jahresrechnung 2022 wird genehmigt.
   2. Der Ertragsüberschuss wird wie folgt verwendet:
      - Erhöhung der bestehenden Vorfinanzierung «Investitionen gemeindliche Infrastruktur» um CHF 3'150'000.00
      - Zusätzliche Abschreibung des Restbuchwerts des Sportplatzes Chrüzegg in der Höhe von CHF 758'800.00
      - Erhöhung der bestehenden Rückstellung «Denkmalpflege» um CHF 500'000.00
      - Zuweisung des Restüberschusses von CHF 6'239.01 an das freie Eigenkapital

3. **Neugestaltung Friedhof – Kreditbegehren**
   Dem Antrag des Gemeinderats wird mit 100 zu 12 Stimmen zugestimmt:
   Für die Neugestaltung des Friedhofs werden CHF 356'000.00 (inkl. MWST) als Planungs- und Sanierungskredit zulasten der Investitionsrechnung gesprochen.
   Der Antrag von Maggie Hegglin, die gesunden Bäumen und Hecken stehen zu lassen und bloss die Lücken zu ergänzen sowie einheimische und widerstandsfähige Bäume und Sträucher zu pflanzen, wird mit 73 zu 51 Stimmen abgelehnt.

4. **Sanierung Rasenplatz Chrüzegg – Kreditbegehren**
   Dem Antrag des Gemeinderats wird grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt:
   Für die Sanierung des Rasenplatzes Chrüzegg werden CHF 800'000.00 (inkl. MWST) als Planungs- und Sanierungskredit zulasten der Investitionsrechnung gesprochen.

5. **Aufhebung Reglement über die Musikschule Menzingen**
   Dem Antrag des Gemeinderats wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt:
   Das Reglement über die Musikschule Menzingen, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2002, wird aufgehoben.

6. **Weitere Informationen aus dem Gemeinderat**
   Die Gemeindeversammlung nimmt die weiteren Informationen des Gemeinderates zur Kenntnis.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde
Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit den § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde
Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Menzingen, 13. Juni 2023 Gemeinderat Menzingen

Publikation im E-Amtsblatt ab 15. Juni 2023 und im P-Amtsblatt am 16. Juni 2023